

Verkündet
am 7. Dezember 1956
[redacted], Justizobersekr.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Martha Maria M [redacted], geb. R [redacted] in
Bad Re [redacted], N [redacted] str. [redacted]
2. des Coriolan M [redacted], geb. am [redacted] 1937 in
B [redacted]-C [redacted],
3. des Calottus M [redacted], geb. am [redacted] 1941
in B [redacted]-C [redacted],

zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch ihr Mutter die
Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungskläger und
Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Rechtsanwalt W. L [redacted] in Bad Re [redacted], W [redacted]
[redacted] str. [redacted], als Nachlaßverwalter über das Vermögen des
am 11. Juni 1955 verstorbenen Dr. Heinrich R [redacted], zuletzt
wohnhaft in Bad Re [redacted], K [redacted] str. [redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das den
Parteien anstelle der Verkündung am 30. Ok-
tober und 2. November 1954 zugestellte Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Mün-
chen wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die früheren Parteien des Rechtsstreits sind während des Revisionsverfahrens gestorben. Der Kläger, Kunsthändler Berthold M. in Bad Reichenhall, ist durch seine Ehefrau Martha Maria M. und seine Söhne Coriolan und Caliotus beerbt worden, die den Rechtsstreit gegen den Nachlaßverwalter über das Vermögen des am 11. Juni 1955 verstorbenen Beklagten Dr. Heinrich R. aufgenommen haben. Zur Vereinfachung der Darstellung sind im folgenden die bisherigen Parteien als Kläger und Beklagte bezeichnet worden.

Der Kläger wohnte mit seiner Familie nach dem Kriege im Einfamilienhaus des Beklagten. In den Jahren 1947 und 1948 kam es - bedingt durch die Schwierigkeiten des engen Zusammenlebens - zu erheblichen Spannungen zwischen den Parteien, die schließlich zu schweren Tötlichkeiten führten. Der Kläger hat dem Beklagten vorgeworfen, er habe seine Ehefrau am 15. Juli 1947, am 14. Januar, 6. und 22. April und 23. August 1948 mißhandelt. Besonders ernst sei die Mißhandlung am 15. Juli 1947 gewesen. Der Beklagte habe seine Frau mit einem abgebrochenen Hausschlüssel auf den Kopf und den Rücken geschlagen, sie dann erfaßt und mit dem Kopf auf Steinfließen aufschlagen lassen. Schließlich habe er mit Bergschuhen auf seiner liegenden Frau herumgetrampelt. Die Verletzungen hätten eine schwere Gehirnerschütterung und eine Wirbelsäulenverletzung zur Folge gehabt. Während seine Frau früher gesund gewesen sei, leide sie seitdem an ständigen Schmerzen am Hinterkopf, an den Schläfenbeinen, an der Wirbelsäule und am linken Oberschenkel. Ferner habe sie häufig Schwindelanfälle. Auch sei seine Frau durch die Folgen von Faustschlägen in die Ohrengegend schwerhörig geworden. Zu einer Arbeit sei sie nicht mehr imstande. Der Kläger hat, gestützt zunächst auf gesetzliche Ermächtigung, später auf eine Abtretung, ein angemessenes Schmerzensgeld und Zahlung eines Betrages von 1.266,42 DM verlangt, der sich aus

- 3 -

634,42 DM Heilungskosten und 632 DM Kosten für eine Haushaltshilfe zusammensetzt. Ferner hat er um die Zubilligung einer Rente für Verdienstentgang von monatlich 70 DM ab 1 Februar 1950 gebeten.

Der Beklagte hat bestritten, der Ehefrau des Klägers bei den Auseinandersetzungen ernstere Verletzungen beigebracht zu haben. Er hat sich ferner darauf berufen, die Ehefrau des Klägers trage die Hauptschuld an den Streitigkeiten, da sie mit den Tätlichkeiten begonnen habe. Die behaupteten gesundheitlichen Schäden seien teils nicht vorhanden, teils stark übertrieben, ein ursächlicher Zusammenhang mit den tätlichen Auseinandersetzungen bestehe nicht.

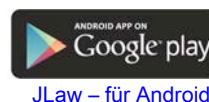
Das Landgericht hat der Klage unter Abweisung im übrigen in Höhe von 1.916,42 DM stattgegeben. Hierauf entfallen auf Schmerzensgeld 900 DM, auf Heilungskosten 384,42 DM und auf Kosten einer Haushaltshilfe 632 DM. Mit der vom Oberlandesgericht zurückgewiesenen Berufung hat der Kläger die abgewiesenen Ansprüche weiter verfolgt und um Erhöhung des Schmerzensgeldes gebeten, das er insgesamt mit mindestens 2.500 DM zu bemessen vorschlägt. Die Revision verfolgt das gleiche Ziel.

Entscheidungsgründe:

Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht haben als erwiesen angesehen, daß der Beklagte die Ehefrau des Klägers schwer mißhandelt hat. Sie haben den Einwand des Mitverschuldens zurückgewiesen und demgemäß der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt, daß der Beklagte für die Folgen seiner Mißhandlung voll einzustehen hat. Der Streit der Parteien betrifft in der Revisionsinstanz nur noch die Frage, welche Folgen bei der Ehefrau des Klägers durch die erlittenen Verletzungen eingetreten sind. Hierüber hatte der Tatrichter nach der Vorschrift des § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dabei war es grundsätzlich auch seinem Ermessen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



überlassen, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen war (§ 287 Abs 1 Satz 2 ZPO). Der Tatrichter war also in der Würdigung des Tatsachenstoffes besonders freigestellt. Bei der Begründung seiner Entscheidung brauchte er sich nicht mit allen Einzelheiten des Parteivorbringens und der Beweisaufnahme auseinanderzusetzen, vielmehr war er nur gehalten, die tragenden Grundlagen seiner Überzeugungsbildung so darzulegen, daß eine rechtliche Überprüfung durch das Revisionsgericht ermöglicht wurde. Nur dann, wenn wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen sind oder wenn die Entscheidung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unrichtigen Erwägungen beruht, ist diese für das Revisionsgericht nicht verbindlich (BGHZ 3, 162 [175]).

In dieser Richtung sind jedoch Rechtsfehler nicht ersichtlich. Die Ehefrau des Klägers ist auf Anordnung des Gerichts von einem Professor der Nervenlinik der Universität München, einem Chefarzt einer orthopädischen Heilanstalt und einem Ohrenfacharzt untersucht worden, wobei ihr Gelegenheit gegeben war, ihre Beschwerden vorzutragen und über deren Entstehung nähere Angaben zu machen. Ferner ist die Ärztin Dr. S., die die Ehefrau des Klägers in der Zeit der tätlichen Auseinandersetzungen laufend behandelt hatte, vernommen worden. Die von dieser Ärztin ausgestellten Bescheinigungen haben Beachtung gefunden. Auch zwei andere von der Ehefrau des Klägers damals aufgesuchte Ärzte sind als Zeugen gehört worden. Das Ergebnis der Zeugenvernehmung hat den Gutachtern Prof. Dr. Wagner und Dr. Helfmeyer vorgelegen. Das Berufungsgericht hat sich mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung unter Würdigung der vom Kläger vorgetragenen Bedenken eingehend auseinandergesetzt. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß die von der Ehefrau des Klägers geltend gemachten körperlichen Schäden, soweit sie über den vom Landgericht berücksichtigten Umfang hinausgehen, auf Mißhandlungen des Beklagten zurückzuführen sind.

1. Die Revision beanstandet die Feststellung des Berufungsgerichts, daß als Folge der Mißhandlungen keine schwere Gehirnerschütterung bei der Ehefrau des Klägers eingetreten sei. Sie meint, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Ehefrau des Klägers im Anschluß an die Mißhandlung vom 15. Juli 1947 nicht bewußtlos gewesen sei und keine retrograde Amnesie vorgelegen habe. Das Berufungsgericht hat aber über die Bewußtlosigkeit der Ehefrau des Klägers nur ausgeführt, die Zeugin Dr. St. habe eine längere Bewußtlosigkeit nicht zu bestätigen vermocht, sondern bekundet, die Verletzte sei bei ihrem Besuch zwar nicht ohnmächtig, wohl aber nicht ansprechbar gewesen. Daß dieser Besuch der Ärztin wahrscheinlich einige Stunden nach der Auseinandersetzung lag, hatte die Zeugin ausdrücklich hervorgehoben. Es besteht kein Anhalt dafür, anzunehmen, daß das Berufungsgericht diesen Umstand übersehen hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Ärztin eine längere Bewußtlosigkeit nicht bestätigt habe, beziehen sich offenbar darauf, daß die Ehefrau des Klägers gegenüber dem Sachverständigen Dr. Helfmeyer behauptet hatte, sie sei 24 Stunden bewußtlos gewesen (Bl 130 dA). Diese Angabe war mit der Aussage der Zeugin Dr. St. allerdings schwerlich in Einklang zu bringen. Die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe im Widerspruch mit dem Verhandlungsstoff unterstellt, die Ehefrau des Klägers sei damals überhaupt nicht bewußtlos gewesen, ist unzutreffend. In den von der Revision angezogenen Beweisanträgen war auch für eine längere Bewußtlosigkeit kein Beweis angeboten worden, so daß der Vorwurf unbegründet ist, dem Kläger seien erhebliche Beweisangebote abgeschnitten worden. Der Ansicht der Revision, daß der von der Ärztin Dr. St. festgestellte Befund nur im Sinne des Vorliegens einer schweren Gehirnerschütterung gedeutet werden könne, stehen die ärztlichen Gutachten entgegen, denen sich das Berufungsgericht angeschlossen hat. Was die retrograde Amnesie angeht, so hat sich der Sachverständige

Dr. Helfmeyer gerade auf Grund der Schilderung der Ehefrau des Klägers davon überzeugt, daß eine solche nicht vorgelegen habe. Dieser Beurteilung des Sachverständigen konnte das Berufungsgericht beitreten, zumal bis dahin auch nicht vortragen war, daß bei der Ehefrau des Klägers eine Erinnerungslücke bestanden hatte. Es ist auch im Rahmen des § 287 ZPO nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht davon abgesehen hat, die Ehefrau des Klägers als Zeugin über die Folgen der Verletzungen zu hören, nachdem diese ihre Beschwerden den Gutachtern eingehend geschildert hatte.

2. Die Revision wendet sich weiter gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine durch die Mißhandlungen hervorgerufene Wirbelsäulenverletzung der Ehefrau des Klägers nicht festzustellen sei. Sie verweist auf die gegenteiligen Ansichten von zwei Privatsachverständigen und meint, daß deren Gutachten die größere Überzeugungskraft zukomme. Sie beanstandet insbesondere, daß die beantragte Klärung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen durch eine persönliche Gegenüberstellung der Gutachter vor Gericht unterblieben sei. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat näher dargelegt, weshalb es sich bei der Würdigung dem eingehend begründeten Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Helfmeyer angeschlossen hat. Dieser war zu dem Ergebnis gekommen, daß die im Röntgenbild ersichtlichen deformierenden Veränderungen der Wirbelsäule als alters- und anlagebedingte Folge eines Spondylarthrosis zu erklären seien und daß es an ausreichenden Anhaltspunkten fehle, um einen traumatisch verursachten Wirbelsäulenschaden feststellen zu können. Ist dem Umstand Bedeutung zugemessen, daß auch nach Ansicht der behandelnden Ärztin Dr. St. keine Knochenverletzungen an der Wirbelsäule eingetreten ist, so war sich das Berufungsgericht doch durchaus dessen bewußt, daß sich Dr. St. diese Ansicht ohne röntgenologische Untersuchung gebildet hatte. Das damalige Unterlassen der Röntgenuntersu-

chung wurde auch vom Sachverständigen hervorgehoben und dahin gedeutet, daß die Schmerzen und Beschwerden an der Wirbelsäule nicht so stark waren, wie es der Kläger in seinem Vortrag darstellt. Der Revision ist zuzustimmen, daß der Tatrichter auf Antrag verpflichtet gewesen wäre, das persönliche Erscheinen der Sachverständigen anzuordnen, wenn es dem Kläger darum gegangen wäre, eine Erläuterung der Gutachten zu erreichen und den Sachverständigen Fragen stellen zu lassen (BGHZ 6, 398). Dahin ging aber sein Antrag nicht. Vielmehr wollte er die Sachverständigen mit seinen Privatgutachtern gegenüberstellen lassen, damit sich das Gericht überzeugen könne, daß die Privatsachverständigen voll und ganz zu ihren Äußerungen stünden (Bl 210 dA). Das Gericht war nicht verpflichtet, einer solchen Anregung nachzukommen, sondern konnte nach pflichtmässigem Er-messen entscheiden, ob es die vom Kläger vorgeschlagenen Gutachter, um deren Zuziehung es dem Kläger ging, anhören wollte.

3. Das Berufungsgericht hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß die bei der Ehefrau des Klägers festgestellte Schwerhörigkeit auf Schläge des Beklagten zurückzuführen ist. Es hat bei seiner Überzeugungsbildung das Ergebnis der fachärztlichen Begutachtung und die Bekundung der Ärztin Dr. Stade berücksichtigt, ferner aber auch dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß sich die ihre Rechte zielstrebig verfolgende Ehefrau des Klägers nicht in ohrenfachärztliche Behandlung gegeben hat, was nach Meinung des Berufungsgerichts wahrscheinlich gewesen wäre, wenn im Anschluß an die Mißhandlungen eine Schwerhörigkeit aufgetreten wäre. Endlich hat das Berufungsgericht auf Widersprüche im klägerischen Vortrag über die Zeit des Auftretens der Hörstörungen hingewiesen. Diese Erwägungen liegen im Bereich zulässiger tatrichterlicher Würdigung. Soweit die Revision den Verhandlungsstoff anders gewürdigt wissen will, sind die Ausführungen im Revisionsrechtzug unbeacht-

lich. Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß die Ehefrau des Klägers vor 1947 normal gehört habe, ist unbegründet; denn hiervon geht das Berufungsgericht aus. Mit der von der Revision angezogenen Stellungnahme der Ärztin Dr. St. [REDACTED] vom 26. Februar 1953 hat sich das Berufungsgericht eingehend auseinandergesetzt. Ein Verfahrensverstoß liegt nicht vor.

4. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, dass das Berufungsgericht bei seinen Ausführungen gegen die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins verstossen habe, die - so meint die Revision - bei richtiger Anwendung zur Bejahung der Ursächlichkeit zwischen der Körperverletzung und den behaupteten Körperschäden hätten führen müssen. In der Begründung der Rüge wird aber von einem Sachverhalt als Grundlage des Anscheinsbeweises ausgegangen, dessen Feststellung das Berufungsgericht ausdrücklich abgelehnt hat. Legt man die von dem Berufungsgericht festgestellte Tatsachengrundlage zugrunde, so reichte diese nicht aus, wie das Berufungsgericht in allem zutreffend ausgeführt hat, um schon nach den Erfahrungen des Lebens einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Mißhandlungen und jenen körperlichen Beeinträchtigungen der Ehefrau des Klägers anzunehmen, aus denen jetzt noch Schadensersatzansprüche hergeleitet werden. Soweit nach richterlicher Schätzung (§ 287 ZPO) Schäden durch die Mißhandlungen eingetreten sind, ist durch das landgerichtliche Urteil der Beklagte zum Schadensausgleich verurteilt worden.

Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen

einer rechtlichen Überprüfung standhält, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß